

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **7 (1980)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Inhaltsverzeichnis

Die freiwillige AHV/IV und die Wechselkurse

Die freiwillige AHV und die Wechselkurse	2
Der Präsident der Stiftung für die Geschichte der Schweizer im Ausland teilt uns mit:	5
Association Joseph Bovet	6
Bücherecke	6/23
Offizielle Mitteilungen:	
– Schweizerische Nationalbank	9
– Schweizerische Mutter – ausländisches Kind	10
– Schweizerisch-Österreichisches Abkommen über die Zusammenarbeit auf konsularischem Gebiet	10
– Krankenversicherung für Rückwanderer	11
– Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit – BIGA	11
Lokalnachrichten	12
Zeichenwettbewerb	17
Solidaritätsfonds	22
Skilager 1980/81	22
Unsere Goldmedaillen an den Spielen in Moskau	23

Seit den im August 1971 gefallenen Entscheidungen in den USA in bezug auf den Dollar haben die Wechselkurse einer Vielzahl von Staaten, insbesondere aber der Dollarkurs, der sich im Verhältnis zum Schweizer Franken kontinuierlich abgeschwächt hat, mehrere Änderungen erfahren. Dies blieb nicht ohne Auswirkungen auf die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer. Aus diesem Grunde sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für Auslandschweizer auf den 1. Januar 1976 angepasst worden. Kursschwankungen wirken sich einerseits positiv und andererseits negativ aus. Dies kann ebensogut zugunsten und zu ungunsten des Versicherten geschehen. Auf dem Gebiet der Leistungen haben im Gegensatz zu Nachteilen, die für gewisse Beitragsschuldner entstehen können, die Kursschwankungen verschiedener Währungen den Empfängern von Versicherungsleistungen eher Vorteile gebracht. Die in Schweizer Franken berechnete Rente, die in der Regel zum gleichen Kurs ausbezahlt wird, wie derjenige, der für die Entrichtung der Beiträge gilt, kann in gewissen Staaten, sobald man sie in ausländischer Währung ausdrückt, unter Umständen höher ausfallen.

Wenn man von Wechselkursen spricht, muss auch erwähnt werden, dass eine bestimmte Anzahl von Staaten Geldüberweisungen nach der Schweiz verbieten, was zur Folge hat, dass die in diesen Ländern erhobenen AHV/IV-Beiträge nicht nach der Schweiz transferiert werden können. Unter solchen Umständen ruht sogar der Bezug der Beiträge. Die erwähnte Verordnung des Bundesrates sieht

für diese Fälle vor, dass die Beiträge bis zum Zeitpunkt, an dem sie überwiesen werden können, als gestundet gelten. Die Bestimmungen über die Verjährung der Beiträge bleiben vorbehalten. Am meisten beeinträchtigt werden dadurch die Interessen der Versicherten, die in Staaten wohnen, welche ein solches Verbot für längere Zeit kennen und es nicht in naher Zukunft aufheben. Versicherte, die in Staaten mit Transferverbot wohnen und über die Möglichkeiten der Beitragsentrichtung nähere Auskünfte wünschen, können sich an die zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung wenden.

I. Die allgemeine Regelung über die Wechselkurse

Für freiwillig versicherte Schweizer Bürger, werden die Beiträge stets in Schweizer Franken festgesetzt, dies ohne Beachtung in welcher Landeswährung sie ihr Einkommen erzielen. Die Renten werden ebenfalls in Schweizer Franken berechnet. Diese Regelung erleichtert die Durchführung der Versicherung, ohne die Versicherten zu benachteiligen.

Das für die Festsetzung der Beiträge massgebende Einkommen und Vermögen wird nach dem durch die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf (Durchführungsorgan der freiwilligen Versicherung) im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank festgesetzten Wechselkurs umgerechnet. Massgebend ist der Wechselkurs, der am 1. Januar des ersten Jahres der zweijährigen Beitragsperiode gilt, für welche die Beiträge festgesetzt und geschuldet sind. So werden sämtliche Versicherte gleich behandelt. Die Beitragszahlung erfolgt